



# Gemeinde Informationen

**Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Auswil  
Freitag, 23. Mai 2025, 20.00 Uhr,  
im Eventlokal der Familie Neuenschwander, Aerbolligen 81A, Auswil**

**Traktanden:**

1. Jahresrechnung 2024 - Genehmigung
2. Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz (M'S'M Treuhand AG) zum Berichtsjahr 2024: Orientierung/Kenntnisnahme
3. Aufhebung «Gebührentarif für die Feuerungskontrolle»
4. Verschiedenes

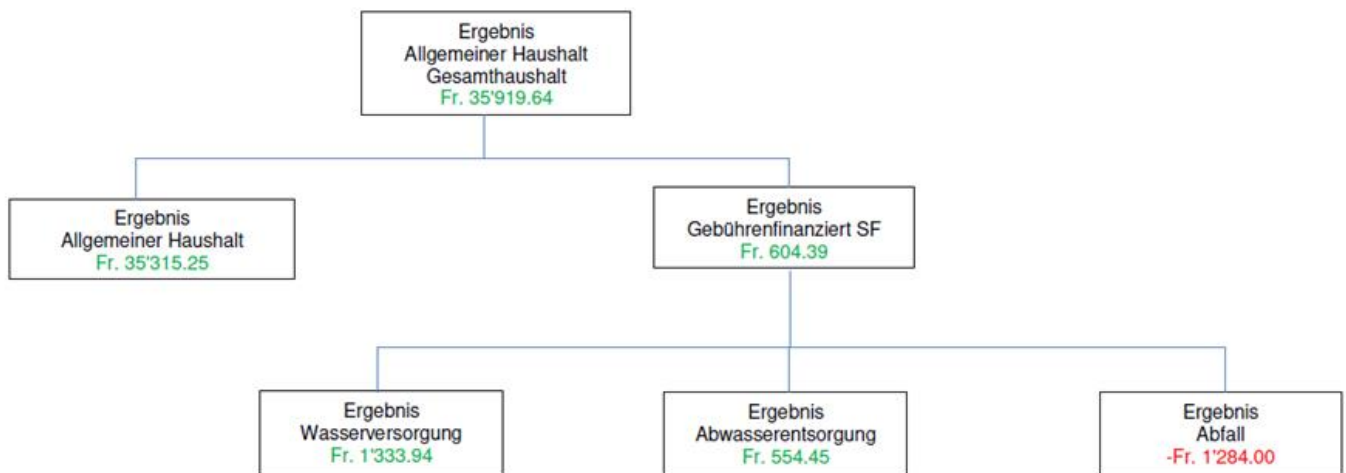
Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf. Versammlungsbeschlüsse können innert 30 Tagen nach der Versammlung mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, angefochten werden (Art. 60ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes sofort an der Versammlung zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (in der Gemeinde Auswil seit drei Monaten angemeldet) sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat

## 1. Jahresrechnung 2024: Genehmigung



### Ergebnis Gesamthaushalt

Das Gesamtergebnis schliesst nach der Vornahme der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen über Fr. 45'036.25 im allgemeinen Haushalt im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 35'919.64 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 53'200.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt Fr. 134'155.89.

Das Ergebnis ist vor allem auf die Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern natürliche Personen von CHF 123'300.00 zurückzuführen.

### Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 35'315.25 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 14'700.00.

### Spezialfinanzierungen

#### SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'333.94 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 12'650. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 13'983.94.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 47'152.30 (Konto 29001.10).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 626'886.19 (Konto 29301.10).

#### SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 554.45 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 18'100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 18'654.45.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 205'562.72 (Konto 29002.20).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 136'694.71 (Konto 29302.20).

Die Anschlussgebühren der vorgenannten Spezialfinanzierungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. Juli 2018 bei der Berechnung der jährlichen Einlage in den Werterhalt nicht berücksichtigt. Diese betragen Total CHF 23'614.20. Der Einlagesatz beträgt 60 % resp. 90 %.

**SF Abfall**

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'284.00 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 7'750.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 6'466.00.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 6'130.96 (Konto 29003.30).

**SF Feuerwehr**

Die einseitige SF Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst nach der Einlage von CHF 2'923.40 ausgeglichen ab.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Feuerwehr beträgt CHF 31'248.77 (Konto 29000.00).

**SF Lehrerhaus**

Die SF Lehrerhaus (Funktion 9630) ist mit CHF 30'863.05 (Konto 29300.00) geäufnet.

**Investitionsrechnung**

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 63'926.05 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 244'500.00.

**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 37'339.30 und fallen gegenüber dem Budget CHF 46'910.70 tiefer aus. Der Minderaufwand ist insbesondere auf das noch nicht überarbeitete GEP zurückzuführen. Das bestehende Verwaltungsvermögen vor Einführung HRM2 (2016) wurde per 31.12.2023 vollständig abgeschrieben.

**Bilanz**

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2024 CHF 3'301'426.62 (Vorjahr: CHF 3'172'940.46). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 2'537'580.69 (Vorjahr: CHF 2'431'761.28). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von CHF 105'819.41.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2024 CHF 763'845.93 (Vorjahr: CHF 741'179.18), was einer Zunahme von CHF 22'666.75 entspricht.

Das Fremdkapital beträgt per 31.12.2024 CHF 298'180.90 (Vorjahr: CHF 260'601.63). Die Zunahme beträgt CHF 37'579.27.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2024 CHF 3'003'245.72 (Vorjahr: CHF 2'912'338.83). Das massgebende Eigenkapital (SG 299) nimmt gegenüber dem Vorjahr um den Ertragsüberschuss von CHF 35'315.25 zu und beträgt neu CHF 1'621'469.58.

**Nachkredite**

Total	CHF	247'037.62
<u>Davon:</u>		
Gebunden	CHF	175'520.93
Kompetenz Gemeinderat	CHF	71'516.69
Kompetenz Gemeindeversammlung	CHF	0.00

**Die vollständige Jahresrechnung 2024 kann 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.**

### **Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten:**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung gemäss Art. 4 Bst. e des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Auswil vom 22. November 2002:

1. von den in der Nachkredittabelle aufgelisteten, gebundenen und in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Kreditüberschreitungen Kenntnis zu nehmen;
2. die Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 35'919.64 im Gesamthaushalt zu genehmigen.

## **2. Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz (M'S'M Treuhand AG) zum Berichtsjahr 2024: Orientierung/Kennntnisnahme**

Die als Aufsichtsstelle für den Datenschutz der Einwohnergemeinde Auswil mandatierte M'S'M Treuhand AG prüfte die in der Einwohnergemeinde Auswil geführten Datensammlungen und die erteilten Auskünfte auf verschiedene Anfragen des Berichtsjahres 2024. Der Bericht liegt anlässlich der Gemeindeversammlung vor.

## **3. Aufhebung «Gebührentarif für die Feuerungskontrolle»**

### **Ausgangslage**

In der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018 wurde die Totalrevision des «Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Auswil» verabschiedet. Infolge Liberalisierung und Zentralisierung der Feuerungskontrolle, entfällt diese Aufgabe bei den Gemeinden und der Gebührentarif kann aufgehoben werden.

### **Sachverhalt**

Mit Infoschreiben vom September 2024 informierte das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern, dass die Gemeinden ab dem 31. Juli 2025 im Bereich der Feuerungskontrolle keine Aufgaben mehr haben. Da die Gemeinden für die Feuerungskontrolle keine Gebühren mehr erheben dürfen, können auch die Gebührenreglemente / -Tarife aufgehoben bzw. angepasst werden.

In Auswil sind sämtliche, mit der Feuerungskontrolle zusammenhängende Gebühren im Gebührentarif geregelt, entsprechend kann dieser komplett aufgehoben werden. Für die Aufhebung von Erlassen ist dasjenige Organ zuständig, welche diese beschlossen hat, im vorliegenden Fall ist dies die Gemeindeversammlung.

Der Vertrag mit dem Feuerungskontrolleur wird per 31. Juli 2025 aufgehoben.

### **Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten:**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung gemäss Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Auswil vom 22. November 2002:

1. Infolge Änderungen beim Vollzug der Feuerungskontrollen den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 03. Dezember 2018 ersatzlos aufzuheben.

## 4. Verschiedenes

- Orientierungen über die Jubiläumsfeier der Schule Auswil
- Orientierungen über die Abklärungen bezüglich Schulhaussanierung
- Orientierungen über die neue Verwaltungsführung
- Strassensanierung Blattenbergstrasse

## Informationen aus der Verwaltung

### Asiatische Hornisse – Meldung von Beobachtungen

Um die Verbreitung der asiatischen Hornisse möglichst zu verlangsamen, ist der Kanton Bern auf breite Unterstützung aus der Bevölkerung angewiesen.

Im Frühling können die asiatischen Hornissen oft im Siedlungsgebiet beobachtet werden: beim Nestbau an verschiedensten Orten rund ums oder im Haus oder auf blühenden Pflanzen im Garten. Das Schema zeigt, wo Primärnester (in rot markiert) vorzugsweise gebaut werden oder Sichtungen wahrscheinlich sind.



Wir bitten Sie, Beobachtungen von Insekten oder Nestern möglichst zeitnah auf der offiziellen Schweizer Meldeplattform [www.asiatischerhornisse.ch](http://www.asiatischerhornisse.ch) zu melden. Besten Dank!

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Hecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen sowie Erstellen von Einfriedungen und Zäunen entlang von öffentlichen Strassen

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.

Die Behörden ersuchen deshalb die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften entlang von öffentlichen Strassen, die Bestimmungen des Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008 und der Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008 zu beachten und die Äste und Bepflanzungen **regelmässig** auf das vorgeschriebene Mass zurückzuschneiden.

- Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) von 50 cm ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m frei zu halten.
- Nur eine von Ästen freie Strassenlampe kann den Strassenraum ausleuchten und ihren Zweck erfüllen.
- Für hochstämmige Bäume und für Wald ist innerorts ab Mitte der Pflanzstelle bis zum Fahrbahnrand ein Strassenabstand von 3 m einzuhalten. Entlang von Kantonsstrassen gilt ausserorts ein Abstand von 5 m und bei den übrigen öffentlichen Strassen ein solcher von 4 m.
- Für Einfriedungen und Zäune sowie für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen bis zu einer Höhe von 1.20 m gilt ein Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand. Sind die Einfriedungen und Zäune bzw. die Pflanzen höher, müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune sowie Pflanzen (auch bestehende) die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen.
- Für nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune ist ein Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Den Strassenanstösserinnen und -anstössern, die stets für eine einwandfreie Übersicht sorgen, danken wir bestens. Die übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fordern wir auf, alle notwendigen Massnahmen für eine Gewährleistung des Lichtraumprofils und der Strassenabstände **bis spätestens Ende Juni 2025** zu treffen. Bei Missachtung der Bestimmungen wird vom Gemeinderat ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeleitet, was heisst, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Ersatzvornahme anzuordnen.

Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die die notwendigen Arbeiten nicht selber erledigen können oder wollen, haben die Möglichkeit, Fuhrmann Hans, Wegmeister (Telefon 079 478 34 52) damit zu beauftragen. Die Entschädigung für die Vornahme der Arbeiten hat in diesem Fall zum Stundenansatz der Gemeinde direkt an den Wegmeister zu erfolgen.

Vielen Dank für die Beachtung der bestehenden Vorschriften zur Verhinderung gefährlicher Situationen.

